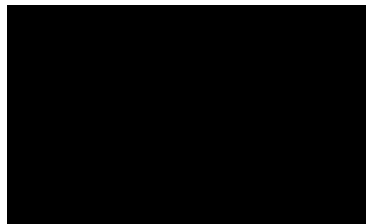


Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz 80097 München

Per E-Mail:



Sachbearbeiter



Telefon



E-Mail



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18. Mai 2026

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D3 - 1402E - I - 7117/2026

Datum
12. Juni 2026



Ihre E-Mail vom 18. Mai 2026 an Herrn Staatsminister Dr. Mehring, mit der Sie sich für eine erweiterte Ausnahme vom Widerrufsrecht im Fernabsatz für Terminvereinbarungen bei persönlichen Dienstleistungen einsetzen, wurde durch das Staatsministerium für Digitales zuständigkeitshalber an das Bayerische Staatsministerium der Justiz weitergeleitet.

Zunächst möchte ich betonen, dass ich Ihr Anliegen angesichts Ihrer eindringlichen Schilderung gut nachvollziehen kann. Die Sorge, dass es durch die bestehenden Widerrufsmöglichkeiten des Fernabsatzrechts zu Belastungen gerade für Unternehmer kommen kann, die termingebundene Dienstleistungen anbieten, ist verständlich.

Nach geltender Rechtslage sehen wir allerdings keine Möglichkeit, auf Bundesebene eine Klarstellung oder Ausweitung der Ausnahme im bürgerlichen Recht zu erreichen.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179



<http://www.justiz.bayern.de>

Zunächst ist festzuhalten, dass Regelungen zum Widerruf in ihren Grundzügen bereits seit geraumer Zeit im deutschen Recht verankert sind. Das Widerrufsrecht für Verbraucher bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen besteht in seinen Grundzügen seit der Umsetzung der früheren Fernabsatzrichtlinie um die Jahrtausendwende und damit seit mehr als 25 Jahren.

Absatz Nummer des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unionsrechtlich bindend vorgegeben (Artikel 16 Buchstabe . Sie erfasst Ver-

ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist. Der Anwendungsbereich dieser Ausnahme wird wegen der verbraucherschützenden Ausrichtung der Richtlinie und ihres vollharmonisierenden Charakters grundsätzlich eng verstanden. Der Tatbestand setzt daher, soweit es nicht um die ausdrücklich genannten Bereiche wie Beherbergung, Warenbeförderung, Kraftfahrzeugvermietung oder Lieferung von Speisen und Getränken geht, neben der Termingebundenheit nach herrschender Auffassung auch einen inhaltlichen Freizeitbezug voraus, wie er etwa bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen angenommen wird. Reine Alltagsdienstleistungen, wie Körperpflege- und einfache Kosmetikdienstleistungen sind davon regelmäßig nicht erfasst.

Die Argumentation, wonach die maßgebliche Schutzüberlegung die Reservierung von Kapazitäten, die kurzfristig nicht anderweitig genutzt werden können auch auf persönliche Dienstleistungen wie Friseurleistungen zutrifft, ist zwar in der Sache naheliegend. Angesichts des klaren Wortlauts der Richtlinie lässt sich jedoch eine Einbeziehung in den Ausnahmetatbestand nicht ableiten, zumal die Richtlinie auf eine Vollharmonisierung gerichtet ist und dem nationalen Recht wie in Artikel 4 der Richtlinie ausdrücklich geregelt ist grundsätzlich keinen Spielraum für Abweichungen im Verbraucherschutzniveau bietet.

Zudem kommt bei eine Terminbuchung oftmals noch kein verbindlicher Vertrag zustande. Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich ein Zeitfenster festgelegt wird, ohne dass die konkrete Leistung und die Vergütung bereits hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind. In solchen Fällen wird der Vertrag in der Regel erst vor Ort im Geschäftsraum verbindlich geschlossen, sodass zwar keine vorherige feste vertragliche Bindung besteht, aber auch kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht eingreift, weil der Vertrag nicht ausschließlich unter Einsatz von

Fernkommunikationsmitteln geschlossen wird. Bereits nach geltender Rechtslage können bei ungerechtfertigten kurzfristigen Terminabsagen auch ohne einen vorherigen Vertrag Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss (§ 280 Absatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 311 Absatz 2, 241 Absatz 2 BGB) in Betracht kommen, sofern ein konkreter Schaden nachgewiesen werden kann.

Aktuell ist eine Revision der Fernabsatzvorschriften der Verbraucherrechterichtlinie, in deren Rahmen sich der Freistaat Bayern für eine Ausweitung der nach der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen vom Widerrufsrecht einsetzen könnte, auf Unionsebene nicht absehbar.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird sich bei künftigen Reformvorhaben auf der Unionsebene allerdings wie schon bisher für einen fairen Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Unternehmern einsetzen. Ihre Argumentation kann hierfür eine wertvolle Anregung sein, für die ich Ihnen abschließend herzlich danken möchte.

Mit freundlichen Grüßen

